**Beschlussvorlagen für Betriebsräte**

**2. Beschlussverfahren wegen Verstoß des Arbeitgebers gegen die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen gem. § 99 BetrVG (Einstellung, Versetzung, Eingruppierung, Umgruppierung)**

**1.**

**a)**

Der Betriebsrat stellt fest, dass er zur Einstellung (oder Versetzung) der Kollegin Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ nicht um Zustimmung angefragt wurde. Der Betriebsrat beschließt daher am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Aufhebung der Einstellung (die Rückgängigmachung der Versetzung) gem. § 101 BetrVG durch ein Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht zu betreiben.

Ja \_\_\_\_/Nein \_\_\_\_/Enthaltung \_\_\_\_

**b)**

Mit der Durchführung des Beschlussverfahrens zu a) wird die Kanzlei Stähle beauftragt.

Ja \_\_\_\_/Nein \_\_\_\_/Enthaltung \_\_\_\_

**2. Die „softe“ Variante**

**a)**

Der Betriebsrat stellt fest, dass der Arbeitgeber ihn bei Einstellung (Versetzung, Eingruppierung oder Umgruppierung) übergangen hat. Wegen der Nichtbeteiligung bei der Einstellung (Versetzung usw.) der Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Einstellung vom \_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum der Einstellung, Versetzung etc.) beschließt der Betriebsrat am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, vor dem Arbeitsgericht ein Beschlussverfahren einzuleiten mit der Maßgabe, dem Arbeitgeber aufzugeben, das Mitbestimmungsverfahren gem. §§ 99 ff. BetrVG einzuleiten, beim Betriebsrat die Zustimmung zur Einstellung (Versetzung, Eingruppierung, Umgruppierung) einzuholen und im Falle, dass der Betriebsrat nach § 99 ff. BetrVG der Einstellung (Versetzung, Eingruppierung, Umgruppierung) widerspricht, ein Zustimmungsersetzungsverfahren einzuleiten.

Ja \_\_\_\_/Nein \_\_\_\_/Enthaltung \_\_\_\_

**b)**

Mit der Durchführung des Beschlussverfahrens zu a) wird die Kanzlei Stähle beauftragt.

Ja \_\_\_\_/Nein \_\_\_\_/Enthaltung \_\_\_\_